

Es fragt sich nur, ob nicht die Ausnahme des can. 1098 vorlag: Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel ordinarius vel sacerdos delegatus. Die Erhebungen ergaben, daß am Orte des Eheabschlusses sich kein katholischer Seelsorger befindet und auch nicht in gewissen Zeitabständen dahin kommt. Die nächste katholische Seelsorgestation ist in zwei Bahnstunden erreichbar und wäre die Fahrt dorthin den Brautleuten möglich gewesen. Trotzdem ist die Entscheidung für ein europäisches bischöfliches Ordinariat, bezw. Ehegericht schwierig. Ist es schon mißlich, daß die Gültigkeit der Ehe von einem dehnbaren Begriff wie grave incommodum abhängig gemacht ist, so fehlt der Nachweis, daß der Abschlußort zur Quasipfarre des zwei Bahnstunden entfernten Seelsorgers gehört; denn die Beiziehung eines nicht zuständigen Priesters ist nach can. 1098, § 2 zur Gültigkeit nicht notwendig. Es wird also in einem solchen Falle das bischöfliche Ordinariat im Wege der Nuntiatur das Aktenmaterial an den zuständigen Ortsordinarius jener Gegend zur Entscheidung übersenden. Freilich, eine rasche Antwort ist nicht zu erwarten.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

XI. (Gelegenheitsdiebstähle in Fabriken und anderen Betrieben.)

Herr S. ist Arbeiter in einer Konservenfabrik. Dasselbst entwendet er so viele Konserven, als er für seinen Haushalt nötig hat. Durch Drohungen eingeschüchtert, hat sich seine Frau nach anfänglichem Sträuben dazu verstanden, die Sachen im Haushalte zu verwenden und auch selbst davon zu essen, weil sie kein Geld von ihrem Manne bekommt zur Anschaffung ähnlicher Dinge. In der Osterbeichte klagt sie sich darüber an und fragt, ob sie auch in Zukunft so verfahren dürfe oder ob sie besondere Verpflichtungen habe.

Pessimisten behaupten, das 7. Gebot sei in der Nachkriegszeit aus dem Moralkodex vieler Leute (soweit sie noch einen solchen haben) ausgelöscht. Die ersten Jahre nach dem Kriege schienen in der Tat jenen Pessimisten Recht zu geben. Immerhin sind mit der fortschreitenden Festigung der wirtschaftlichen Lage auch die Grenzen von Mein und Dein etwas gefestigt worden; oder vielleicht wird man richtiger sagen: die Lockungen und Anreize zur Verwischung dieser Grenzen sind in etwa vermindert worden. Aber in gewissen Betrieben wird unentwegt weiter gestohlen; namentlich in jenen Betrieben, in denen Dinge für den Hausgebrauch und allgemein für den täglichen Bedarf erzeugt werden. Dahin gehört der obige Fall aus einer Konservenfabrik. — „Wie? Ist das denn Diebstahl? Ist das nicht unser gutes Recht? Eine wohlbegründete, notwendige Kompensation für unsere unerfüllten Forderungen?“

Zunächst die Frage: Wie stellt sich der Eigentümer, hier der Fabrikbesitzer, zu dieser von manchen Angestellten geübten Praxis? — Gibt der Fabrikbesitzer in irgend einer Weise seine Einwilligung zu erkennen, dann ist die Sache selbstverständlich; ebenso wenn die Angestellten aus dem Verhalten der Fabrikleitung mit Sicherheit auf deren stillschweigende Zustimmung schließen können; was etwa dann in Betracht käme, wenn

in einem Betriebe eine derartige Praxis schon einige Zeit hindurch offen und fast allgemein geübt worden, ohne daß von zuständiger Stelle ein Widerspruch erhoben worden. Es werden Fälle berichtet, in denen das tatsächlich zutreffen scheint. Allerdings wohl nur dort, wo es sich um Kleinigkeiten handelt, wie z. B. Abfälle, die im Betriebe kaum oder gar nicht weiter gewertet werden. In anderen Fällen wird eine genauere Regelung vielfach schon in die Lohnvereinbarungen aufgenommen sein. — Anders wenn die Zustimmung des Unternehmers nicht vorliegt und auch nicht mit hinreichender Sicherheit präsumiert werden kann; oder etwa gar das Gegenteil völlig offenkundig ist; z. B. wenn Angestellte bestraft oder vielleicht sogar entlassen werden, weil sie etwas für sich oder für ihre Familie mitgenommen. In diesem Falle ist das Mitnehmen von Gegenständen (Materialien, Erzeugnissen, Gebrauchswerkzeugen) aus dem Betriebe, sei es zum privaten Gebrauche oder für die Familie oder für anderweitige Verwendung (Verkauf u. dgl.) als Diebstahl zu bezeichnen. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß im Einzelfalle gewiß die bekannten Entschuldigungsgründe vorliegen können: geheime Schadloshaltung bei sicher ungerechter Verkürzung des gerechten Arbeitslohnes oder große Nothlage eines Angestellten; Gründe, die in der jüngst vergangenen wie auch in der gegenwärtigen Zeit nicht gerade seltene Erscheinungen sind.

Doch die konkrete Frage geht dahin, ob die Frau des Arbeiters solche Dinge verwenden darf, die der Mann aus der Fabrik, bezw. einem sonstigen Betriebe mit nach Hause bringt. Selbstverständlich wird man der Frau das ohneweiters gestatten, wenn, wie eben dargelegt, das Mitnehmen solcher Sachen gerechtfertigt ist. Ist das nicht der Fall, ist vielmehr das Mitnehmen als Diebstahl zu betrachten, dann darf die Frau, die um die Herkunft der Sachen weiß, an und für sich sie nicht verwerten, will sie sich nicht mitschuldig machen an den Diebstählen, die der Mann begeht. In der rauhen Wirklichkeit aber wird das Urtheil gewöhnlich kaum so strenge ausfallen dürfen. So auch im vorgelegten Falle. Die Frau ist da einfach gezwungen, sei es durch die Noth, sei es durch die Drohungen oder Mißhandlungen von seiten des Mannes, mit denen er ihre Weigerung beantwortet. Ein derartiger physischer oder moralischer Zwang, unter dem die Frau steht, ist sicherlich ein hinreichender Grund, ihre materielle Mitwirkung zu dem Unrecht zu entschuldigen. Selbstverständlich darf sie niemals durch ihre Worte oder durch ihr Verhalten eine Zustimmung oder Billigung verraten; vielmehr soll sie sich jede vernünftige Mühe geben, den Mann von jenen Diebstählen abzubringen. — Zwar würde an und für sich auch die Frage ins Auge zu fassen sein, ob die Frau nicht aus den Gemeinschaftsgütern teilweisen Ersatz für die vom Manne entwendeten und von ihr mitverbrauchten Sachen leisten müsse. Praktisch wird man aber kaum sich deshalb Sorge machen brauchen, da in den Verhältnissen, wie sie solche Fälle durchschnittlich voraussetzen, es für die Frau in den seltensten Fällen möglich sein wird, ohne schweren Nachtheil irgend einen Ersatz zu leisten.